

Bericht

der Amtsrichterkommission

des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW

zur Frage des zeitlichen Mehraufwands bei der Benutzung von TSJ-Formularen
durch Richter

Ein Mehraufwand an Zeit und Arbeit bei der Benutzung von TSJ – Formularen wird allgemein und grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dieser Bericht ist der Versuch einer Momentdarstellung, um den entstehenden Mehraufwand konkreter abschätzen zu können. Er erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung. Er belegt aber gleichwohl schlüssig, dass ein Richter am Amtsgericht zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in TSJ – Formularen pro Jahr einen erheblichen, die übliche Bearbeitungszeit in der Regel um ein Vielfaches übersteigenden Zeitaufwand benötigt.

I. Eingang

Im Oktober 2007 beschloss die Amtsrichterkommission (ARK) des Deutschen Richterbundes – Landesverband NRW (jetzt Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW) der Frage nachzugehen, ob ein zeitlicher Mehraufwand benötigt wird, wenn der Amtsrichter die an seinem elektronischen Arbeitsplatz vorgehaltenen TSJ-Formularen statt wie bisher Papierformulare benutzt.

Eine Messung der vom Richter benötigten Zeiten sollte erfolgen.

Die Funktionsweise der TSJ-Formulare soll hier nicht dargestellt werden, sie wird - mittlerweile landesweit eingeführt – als bekannt unterstellt.

II. Messgrundlagen

Die Messungen erfolgten in den Fachgebieten **Zivilsachen**, **Familiensachen** und **Strafsachen**.

Die Messungen erfolgten in der Zeit zwischen April 2008 und Januar 2009.

1. Formulare

Die ARK legte je drei Formulare für drei verschieden große inhaltliche Aufwände für die Messung fest, ein Formular mit einfachem Aufwand, ein Formular mit mittlerem Aufwand sowie ein Formular mit großem Aufwand.

Die Auswahl sah bei den **TSJ**-Formularen wie folgt aus:

Fachgebiet	Formular einfacher Aufwand	Formular mittlerer Aufwand	Formular großer Aufwand
Zivilsachen	Anordnung schriftliches Vorverfahren 11-Ri-0601	Terminverlegung und Umladung mit Zeugen 11-Ri-0710 b	Beweisbeschluss mit Terminsbestimmung 11-Ri-0902
Familiensachen	Eingangsverfügung bei PKH-Antrag 12-Ri-0201	Zwangsgeldbeschluss 12-Ri-1407	Einleitung der Scheidung <u>ohne PKH-Beschluss</u> 12-Ri-0601
Strafsachen	Durchsuchungsbeschluss 13-Ri-0701	Arrestbeschluss (im Jugendverfahren) 13-Ri-1033	Ladung zur Hauptverhandlung mit verschiedenen Beschlüssen 13-Ri-2302

Zum Vergleich zu TSJ-Formularen benutzten die teilnehmenden Richter als **Papier**formulare diejenigen, die im Laufe der praktischen Arbeit in den jeweiligen Gerichten entwickelt worden waren, i.d.R. in Abstimmung mit den Bediensteten in den Geschäftsstellen. Teilweise standen in *Word* erstellte Formulare zur Verfügung, die der Richter aufrufen, ausfüllen, ausdrucken und abspeichern konnte, so dass die Geschäftsstelle die Verfügung ebenfalls aufrufen und mit den entsprechenden Zusätzen für den Versand an die Empfänger aufbereiten konnte.

Für die Verfügung in Strafsachen „Ladung zur HV mit versch. Beschlüssen“ (TSJ-Formular 13-Ri-2302) stand das frühere amtliche Formular „StP 18“ zur Verfügung.

2. Messsituation

Die jeweilige Messung erfolgte in der realen Arbeitssituation, wenn sich der Richter nach Aktenstudium zu einer Entscheidung entschlossen hat und zur Fertigung einer entsprechenden Verfügung schreitet.

Die Messung bei einem **TSJ**-Formular beginnt, wenn der Richter im geöffneten System TSJ die Akte aufruft.

Bei einem **Papier**formular beginnt die Messung, wenn der Richter in das entsprechende Formularfach greift.

Die Messung endet in beiden Fällen in dem Moment, in dem der Richter die Verfügung unterschrieben in die von ihm bearbeitete Akte legt

III. Teilnehmer

An der Messaktion nahmen teil:

RAG Manfred Bacht-Ferrari	AG Geldern,
RAG Peter Hilgert	AG Bocholt,
RAG Martin Holthöwer	AG Viersen,
RAG Reiner Lindemann	AG Moers,
RinAG Antje Mundorf	AG Heinsberg,
RAG Ulrich Rake	AG Geldern,
RAG Dr. Rolf Rausch	AG Duisburg,
RAG Berthold Sellmann	AG Bergisch-Gladbach,
RAG Jörg Werner	AG Geldern.

Bei den teilnehmenden Richtern handelt es sich ausschließlich um in ihrem Fachgebiet erfahrene Richter.

IV. Auswertung

Pro Verfahren trifft der Richter in der Regel mehrere Verfügungen. In Strafsachen z.B. ist dies mindestens die Zustellung der Anklage und die Anberaumung eines Termins. Pflichtverteidigerbestellungen, Terminsverlegungen etc. kommen hinzu. In Scheidungssachen werden häufig vier bis fünf Verfügungen zu treffen sein (PKH-Einleitung, -Bewilligung, Zustellung der Scheidungsklage, PKH – Bewilligung für die Gegenseite, Auskunftersuchen zum Versorgungsausgleich für jede Partei einzeln, Terminsverfügung). Unter Berücksichtigung der Eigenarten der Verfahren in jedem Sachgebiet hat die Amtsrichterkommission daher eine Mindestzahl von drei

Verfügungen für jede Sache für die weitere Berechnung zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich um einen geschätzten Mindestwert, der in der Praxis häufig überschritten wird.

Dieser Bericht geht – nach Befragung der Praxis – von durchschnittlich 600 Eingängen pro Jahr pro Fachgebiet aus.

Nach Auswertung der vorstehenden Tabellen mit jeweils neun Messungen pro Fachgebiet ergibt sich ein durchschnittlicher **ZMA** in den drei Fachgebieten wie folgt:

1.

Zivilsachen

pro Formular		2 min	48 sek
pro 100 Sachen	4 Std	40 min	
pro 600 Sachen	28 Std	00 min	
á 3 Vfg./Sache	84 Std.	00 min	

2.

Familiensachen

pro Formular		1 min	40 sek
pro 100 Sachen	2 Std	47 min	
pro 600 Sachen	16 Std	42 min	
á 3 Vfg./Sache	50 Std.	06 min	

3.

Strafsachen

pro Formular		2 min	32 sek
pro 100 Sachen	4 Std	13 min	
pro 600 Sachen	25 Std	18 min	
á 3 Vfg./Sache	75 Std.	54 min	

Ergebnis:

Bei allen Messungen, somit bei allen Verfügungen der Anwender – mit Ausnahme oben Nr. V 3. b) aa) - ist zu beachten, dass die Kollegen jeweils ungestört und auf die jeweilige Verfügung konzentriert vorgehen konnten.

Das bedeutet, dass es bei den Eingaben der Daten in die Formulare keine Fehler gab. Nachträgliche Korrekturen waren nicht notwendig.

Das bedeutet aber auch, dass die obigen Bearbeitungszeiten nur in einer optimalen Arbeitssituation erreichbar sind und daher nur das Minimum eines Zeitmehraufwandes darstellen.

Nach dieser näherungsweise Berechnung benötigt ein Richter zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben bei der Anfertigung von Verfügungen in TSJ-Formularen pro Jahr einen zeitlichen Mehraufwand von

**84 Stunden in Zivilsachen,
51 Stunden 6 Minuten in Familiensachen und
75 Stunden 54 Minuten in Strafsachen**

gegenüber der zur Erledigung von Papierformularen notwendigen Zeit.

V. Ergänzungen

Obwohl der nunmehr etwas konkreter erfasste Zeitmehraufwand festgestellt worden ist, bietet der Einsatz von JUDICA/TSJ dem Richter auch einige Vorteile. So können über die elektronische Akte problemlos Suchfunktionen ablaufen, Texte können kopiert und weiterverwendet werden.

Eine Aufrechnung des Mehraufwandes findet aber nach Auffassung der Amtsrichterkommission nicht statt:

Der gemessene Mehraufwand hat sich in Verfahren ergeben, die sowohl technisch als auch in der Arbeitssituation vollkommen ungestört abliefen. In der täglichen Praxis ist dies aber nicht immer so. Jedenfalls während der üblichen Bürozeiten wird auch der Richter durch Telefonanrufe, Publikum oder Mitarbeiter nicht selten gestört. Eine Vielzahl von TSJ-Verfügungen ist aufgrund ihres Umfangs nicht vollständig auf dem Bildschirm abgebildet. Nach einer Störung während der Bearbeitung eines solchen Formulars muss der Richter deshalb häufig zunächst wieder im Formular scrollen, um sich neu zu orientieren. Auch die Korrektur von Eingabefeldern während

des Ausfüllens ist, zumindest wenn der Anwender den betroffenen Baustein bereits verlassen hatte, aufwändiger als bei einem Papierformular. Dies führt in der Praxis nicht selten dazu, dass das Dokument, so wie es erstellt wurde, ausgedruckt und dann handschriftlich korrigiert wird. Damit geht ein wesentlicher Teil der von dem Einsatz des Programms erwarteten Effizienz verloren.

Ein ebenfalls nicht unerheblicher Mehraufwand ergibt sich dadurch, dass die vorhandenen Daten durch die Serviceeinheit nicht richtig oder unvollständig erfasst werden. Korrekturen können hier nur stattfinden, indem der Richter diese selbst am PC vornimmt oder die fehlerbehaftete ausgedruckte Verfügung handschriftlich korrigiert. Beide Verfahrensweisen sind zeitaufwändig.

Viele Fehlermeldungen sind zudem für den Anwender unverständlich. Auch wenn das BIT in der Regel zügig für eine Lösung sorgt, verbleibt ein Mehraufwand beim Richter.

Abschließend:

Es wird von der Amtsrichterkommission nicht verkannt, dass auch in der Justiz der effiziente Einsatz von Computern und entsprechender Software selbstverständlich sein muss. Allerdings darf bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht außer Betracht bleiben, dass die Verwendung eines Richters als Schreibkraft der Ressource Richter nicht entspricht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die seinerzeit erfolgte Aufschreibung der Bearbeitungszeiten zu einem Zeitpunkt erfolgte, als es noch keine Anwendung von JUDICA/TSJ bei den Richtern gab. Insoweit müsste jedenfalls eine Korrektur erfolgen.